

Positionsbestimmung der SGK Hessen zur Zukunft der Holzvermarktung in Hessen

Wenn es um den Wald in Hessen geht, spielen drei Faktoren eine zentrale Bedeutung:

- Aspekte des Klimaschutzes und der Ökologie
- Aspekte der wirtschaftlichen Vermarktung von Holz
- Aspekte der Erholungsfunktion und damit der Verkehrssicherheit

Seit 2008 beschäftigt sich das Bundeskartellamt mit der Holzvermarktung und hat in anderen Bundesländern die einheitliche Vermarktung durch eine landeseigene Holzvermarktung (Hessenforst) in Frage gestellt. Darauf hin hat das Hessische Umweltministerium (HMUKLV) am 24.8.2018 alle privaten und kommunalen Waldbesitzer darüber informiert, dass der Landesbetrieb Hessen-Forst nur noch für Wälder mit weniger als 100 ha die Holzvermarktung übernimmt.

Kommunen können im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeiten Arbeitsgemeinschaften bilden, die die Holzvermarktung vornehmen können. Derzeit erarbeitet das Ministerium eine Richtlinie, mit Festlegungen über die Unterstützung der Vermarktung (Mindestvermarktungsgrenze, maximale Förderhöhe des EU Beihilferahmens, Abruf der Mittel, Fristen etc.)

Die 100 ha Grenze ist problematisch, weil allein die Holzbodenfläche keine Aussage über die Marktfähigkeit des Waldes macht.

Weiterhin kritisieren die Kommunen, dass das Verfahren sehr schnell umgesetzt werden muss und so keine vernünftigen Lösungen gefunden werden können.

Deshalb fordert die SGK Hessen:

1. Die Größe der Fläche, die vom Landesbetrieb vermarktet werden kann, muss flexibel gehandhabt werden. Es soll ein sogenanntes Regel-Ausnahme-System eingeführt werden, das sich auf die tatsächlich zu vermarktenden Festmeter bezieht und die Holzart und Qualität mit einbezieht.
2. Die Frist für die Einführung der neuen Holzvermarktung ist bis zum 31.12.2019 zu verlängern, um für eine ordentliche Umorganisation ausreichend Zeit zu haben.
3. Bei der Erstellung der Förderrichtlinien sind die Kommunen zu beteiligen. Diese dürfen nicht von oben durchgesetzt werden. Hauptsächlich muss sichergestellt sein, dass die Kommunen, die bereits mit der Umorganisation begonnen haben nicht von den Förderprogrammen ausgeschlossen werden.
4. Es muss zeitnah eine Anpassung der gesetzlich geregelten Beförsterungsleistungen durch den Landesbetrieb Forst erfolgen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Verkehrssicherung des Waldes gegenüber der Vermarktung ins Hintertreffen gerät.
5. Das Land muss den Klein- und Privatwaldbesitzern eine zukunftssichere Beförsterung durch den Landesbetrieb ermöglichen.

Der Landesvorstand der SGK Hessen fordert die Landesregierung auf, den kommunalen Waldbesitzern Zeit, Geld und Hilfe bei der Organisation zur Verfügung zu stellen.

Die Subventionierung der kleinen Wälder soll von Hessen Forst auf die neue Vermarktungslage transferiert werden.